

Hinweise zur Elternzeit für Beamtinnen und Beamte

Nach § 40 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) haben Beamtinnen und Beamte Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge, wenn sie insbesondere mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 32 Abs. 2 AzUVO oder § 3 Abs. 2 des Mutterschaftsgesetzes wird auf die Begrenzung nach Satz 1 des § 40 Absatz 2 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume nach Satz 1 und Satz 2 überschneiden. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten für jedes Kind ist auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; dies gilt auch, wenn sich Zeiträume bei mehreren Kindern überschneiden. Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden.

Die Elternzeit ist spätestens sieben Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie in Anspruch genommen werden soll, zu beantragen. Gleichzeitig hat der Beamte / die Beamtin zu erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren er/sie die Elternzeit nehmen will. Die Elternzeit kann auf drei Zeitabschnitte verteilt werden. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Regierungspräsidiums möglich. Unterbrechungen der Elternzeit, die überwiegend auf die Ferien entfallen, sind nicht zulässig; bei Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Ferien nicht ausgespart werden. Der entsprechende Antrag ist elektronisch über das Verfahren STEWI (www.stewi.lobw.de) zu stellen.

Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidiums möglich. Auf Antrag und unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin kann jedoch eine bewilligte Elternzeit zur Inanspruchnahme der Beschäftigungsverbote nach § 32 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 AzUVO vorzeitig beendet werden, § 44 AzUVO.

Beamtinnen und Beamten wird während der Elternzeit Krankenfürsorge in Form des prozentualen Krankheitskostenersatzes entsprechend den Beihilfavorschriften gewährt. Nach § 47 AzUVO werden auf Antrag während der Elternzeit die Beträge für eine die Beihilfe ergänzende Krankheitskosten- und Pflegeversicherung nach bestimmten Maßgaben erstattet.

Eventuell zuviel gezahlte Dienstbezüge werden vom Landesamt für Besoldung und Versorgung zurückgefordert.

Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung für jeden Elternteil, der Elternzeit nimmt, im Umfang von höchstens 30 Zeitstunden wöchentlich bezogen auf eine 41-Stunden-Woche (im öffentlichen Schuldienst sind dies derzeit 73,17 % eines vollen Deputats) zulässig, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Ferner kann eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte, mindestens aber einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit - sog. unterhältige Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit - bewilligt werden, wenn ein dienstliches Interesse daran besteht. Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit darf nur im Schuldienst ausgeübt werden, es sei denn, es wird eine Ausnahme hiervon zugelassen.

Nach Ablauf der Elternzeit besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung bzw. einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 69 bzw. 72 LBG.

Wer mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und erzieht **und** keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Elterngeld. Das Elterngeld muss schriftlich bei der L-Bank, 76113 Karlsruhe, beantragt werden. Der Antrag sollte möglichst bald nach Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gestellt werden. Elterngeld kann rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate vor dem Monat des Antragseingangs gezahlt werden. Weitere Informationen, auch Antragsvordrucke und Gesetzestexte, finden Sie auf den Internetseiten der L-Bank (<http://www.l-bank.de>).